

Statuten IG open door 67

WESEN UND ZWECK

1. Name/Rechtsform/Sitz

Unter dem Namen „IG open door 67“ (nachfolgend IG genannt) besteht ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8640 Rapperswil-Jona.

2. Zweck

Die IG macht sich zur Aufgabe ihren Beitrag zur Belebung des Zeughausareals Rapperswil-Jona zu leisten, und zwar im von der Stadt RJ zur Verfügung gestellten Raum, das «open door 67».

Das «open door 67» soll ein vielseitig nutzbarer Raum werden, mit dem Ziel, Kulturschaffenden, Vereinen, Institutionen und sonstigen Interessierten eine Plattform für Events zur Verfügung zu stellen.

Die IG führt auch eigene Anlässe durch.

Die IG verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und hält die Mietpreise möglichst fair. Der Mietpreis wird aufgrund der Art des Anlasses, sowie Zahlkraft des Mietenden festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Betrag und leisten eine festgelegte Anzahl Stunden pro Jahr. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht. Über die Aufnahme eines Aktivmitglieds entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder bezahlen den an der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Passivmitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.

Personen, welche in den Vorstand gewählt werden, erhalten automatisch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Vereinsaustritt oder die Ausschliessung eines Aktivmitglieds erfolgt in schriftlicher Form. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen jederzeit aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort, ein Rekurs ist nicht möglich.

ORGANISATION

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Folgejahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder auf Wunsch der Aktivmitglieder (mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder). Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen zum Voraus mit einer schriftlichen Einladung der Aktivmitglieder unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung der Organe
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv/Passiv)

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied des Vereins und des Vorstandes eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in und dem/der Aktuar/in. Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung und der Verifizierung von Rechnungen, Buchführung, Belegen, Kassabestand. Sie kann in sämtliche Dokumente der IG Einsicht nehmen.

FINANZEN

9. Einnahmen

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge von Stadt RJ/Gönnern/Sponsoren/Stiftungen/öffentlich-rechtliche Institutionen
- Einnahmen aus Mieterträgen des «OD67»
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen und dies per Traktandenliste allen Aktivmitglieder vorgängig angekündigt wurde.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins soll die Infrastruktur sowie ein eventuell verbleibendes Vermögen unter Mitsprache der Stadt Rapperswil-Jona an eine kulturelle Institution oder Verein mit ähnlichem Zweck auf dem Zeughausareal gehen.

Die Statuten in der vorliegenden Form wurden an der Gründungsversammlung vom 2. April 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.